



STIFTERVERBAND

DISCUSSION PAPER °4 | 24

WIRTSCHAFTSDATEN IM AKADEMISCHEN EINSATZ

Ein Anwendungsfall aus der Versicherungs- und
Finanzmathematik mit Impulsen darüber hinaus



August 2024

WIRTSCHAFTSDATEN IM AKADEMISCHEN EINSATZ

Ein Anwendungsfall aus der Versicherungs- und Finanzmathematik mit Impulsen darüber hinaus

- **Akademische Forschung und Lehre hat in vielen Fällen keinen Zugang zu Daten aus der Wirtschaft, was die empirische Wissenschaft und praxisnahe Lehre einschränkt und damit mittelfristig auch für Unternehmen Nachteile hat.**
- **Rechtliche Vorbehalte hemmen den Datenteilungsprozess frühzeitig und vergrößern die Lücke zwischen Potenzial und Verfügbarkeit.**
- **Das Datenbankprojekt der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVFM) stellt beispielhaft dar, wie rechtliche Herausforderungen überwunden und eine zukunftsweisende Kooperation zwischen Versicherungsindustrie und Wissenschaft geschaffen werden kann.**
- **Das Projekt stärkt Synergien mit anderen Dateninitiativen und trägt zur aktiven Mitgestaltung der datenpolitischen Entwicklung bei.**

1. Wirtschaftsdaten für Forschung und Lehre nutzbar machen

Als Basis für die (Weiter-)Entwicklung von unternehmensinternen Methoden und Modellen steht den internen Entwicklerinnen und Entwicklern der eigene Datenbestand selbstverständlich zur Verfügung. In der akademischen Forschung und Lehre hingegen haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oft keinen Zugang zu realen Wirtschaftsdaten. Stattdessen greifen sie auf veraltete Informationen, Datensätze aus anderen Ländern oder fiktive Daten zurück - oder sie verlagern ihre Forschung auf andere Bereiche, in welchen Daten leichter zugänglich sind. Dies führt zu einem Mangel an empirischer Forschung in bestimmten Branchen, was für alle Beteiligten großes Verbesserungspotenzial birgt. Außerdem wird in der Lehre die Gelegenheit verpasst, Studierenden durch die Arbeit mit realen Wirtschaftsdaten spannende Einblicke in spezifische Berufsfelder zu ermöglichen, obwohl dies die Sichtbarkeit und Attraktivität dieser Branchen als Arbeitgeber erheblich steigern.

- **Kai Hoff**
Wissenschaftlicher Referent im Stifterverband
- **Dr. Verena Reiter**
Referentin der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVFM)
- **Prof. Dr. Matthias Scherer**
Professor für Risk and Insurance an der TU München; Mitglied im Vorstand der DGVFM
- **Dr. Marc Hilber LL.M.**
Rechtsanwalt; Partner in der Sozietät Oppenhoff
- **Dr. Axel Grätz**
Rechtsanwalt; Associate in der Sozietät Oppenhoff
- **Marco Degginger**
Rechtsanwalt; Junior Partner in der Sozietät Oppenhoff
- **Sabrina Hanhoff**
Wissenschaftliche Referentin im Stifterverband

Data-Group Business 2 Science des Stifterverbandes

Der Stifterverband hat mit der *Data-Group Business 2 Science* eine Initiative gestartet, deren Ziel es ist, den Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu stärken, um mehr Innovationen für die Gesellschaft voranzubringen. Mehr als 100 Organisationen haben sich daran bislang beteiligt. Seit 2023 engagiert sich die DGVFM in der Data-Group, um durch deren Netzwerk Partner und Unterstützung für ihr Datenbankprojekt zu erhalten. Durch die Vernetzung von Akteuren aus verschiedenen Sektoren fördert die Initiative das Verständnis der aktuellen Situation, macht Herausforderungen sichtbar und bietet anhand praktischer Beispiele Lösungsansätze an. Das Projekt der DGVFM, eine versicherungs- und finanzmathematische Datenbank aufzubauen, dient als Pilotprojekt innerhalb dieser Initiative und kann als Orientierung für Fachgesellschaften, wissenschaftliche Institutionen und Unternehmen dienen. Zudem leistet die Data-Group einen Beitrag zu datenpolitischen Diskussionen, wie der Debatte um das Forschungsdatengesetz, unterstreicht dabei die Wichtigkeit der Datenverfügbarkeit für Forschung und Innovation und unterstützt mit konkreten Handreichungen die Entwicklung politischer Maßnahmen in diesem Bereich.

Rechtliche Hemmnisse bremsen frühzeitig den Datenaustausch aus

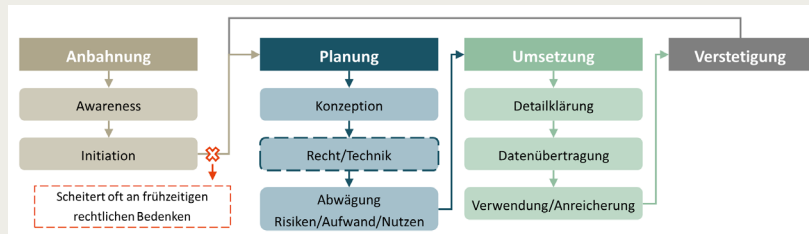
Trotz der Bedeutung der in Unternehmen verfügbaren Daten bestehen erhebliche Barrieren hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit und ihrer Nutzung für die wissenschaftliche Gemeinschaft. Ein zentraler Punkt dabei sind laut Erhebungen des Stifterverbandes¹ rechtliche Beschränkungen, die von Datenschutzgesetzen bis hin zu Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums reichen. Sie hemmen frühzeitig die Datenteilungsprozesse, schon in der Anbahnungsphase, also vor der konkreten Konzeption und Abwägung eines solchen Prozesses. Die Lücke zwischen dem theoretischen Potenzial dieser Daten und ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit für Forschungszwecke wird dadurch vergrößert.

Datenschutzbedenken hemmen früh im Datenteilungsprozess

Für in der Anbahnung und Planung von Datenprojekten involvierte Personen, die in der Regel keine Juristinnen oder Juristen sind, können rechtliche Einflussfaktoren abstrakt und abschreckend wirken. Rechtliche Vorbehalte hemmen frühzeitig, wenngleich sie erst in der Planungsphase spezifiziert werden sollten.

¹ Innerhalb des Projekts *Data-Group Business 2 Science* wurden zwischen September 2022 und Februar 2023 über 80 Hintergrundgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Organisationen in Wirtschaft und Wissenschaft geführt. Zudem wurden Anfang 2023 Anwendungsfälle zum Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft erhoben und Herausforderungen erfragt. Des Weiteren wurden Hemmschwellen des Datenaustauschs dem Hochschul-Barometer, einer repräsentativen Befragung deutscher Hochschulleitungen, entnommen.

Abbildung 1: Schematischer Prozess des Sektorübergreifenden Datenteilens



Grundlage: Analyse von Anwendungsfällen und Hintergrundgesprächen.
Quelle: Eigene Abbildung.

Trotz bestehender Herausforderungen haben bilaterale Kooperationen zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Institutionen eine lange Tradition².

In diesen Partnerschaften ist der Datenaustausch zwar üblich, wird jedoch eher als projektspezifisches Werkzeug betrachtet und vertraglich durch strikte Nutzungsbedingungen geregelt. Projekte, die auf eine breite Datenfreigabe abzielen, sind selten, jedoch entscheidend, um den Datenzugang über konventionelle Kooperationsrahmen hinaus zu erweitern.

2. DGVFM-Datenbankprojekt als Wegbereiter für effektiven Datenaustausch

Dieses Papier beleuchtet das Beispiel des Datenbankprojekts der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVFM). Dabei werden vor allem die rechtlichen Herausforderungen in den Blick genommen und zugleich praktikable Lösungsansätze vorgestellt. Das Beispiel soll als Wegweiser für Organisationen und Forschungseinrichtungen mit ähnlichen Herausforderungen dienen und Anhaltspunkte bieten, um diese zu meistern.

Das Datenbankprojekt der DGVFM steht exemplarisch für die Bemühungen, reale Wirtschaftsdaten im akademischen Umfeld nutzbar zu machen und dabei gegenseitigen Mehrwert zu erzeugen. Ziel des Projekts ist es, Daten aus verschiedenen Bereichen der Versicherungswirtschaft zu sammeln und für die Forschung zugänglich zu machen. Konkret sollen Datensätze von Unternehmen aus verschiedenen Gebieten der Versicherungs- und Finanzmathematik gesammelt und aggregiert werden, um sie in anonymisierter Form in Forschung und Lehre zu verwenden. Auf dieser Grundlage können innovative statistische Modelle und Methoden entwickelt werden, die auch in der Praxis Mehrwerte bieten. Darüber hinaus fördern diese Daten in der Lehre den Transfer von Theorie zur Praxis und

² Eine Vielzahl von Kollaborationsformen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sind im Whitepaper der Sektion Industry Engagement der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur zu finden: <https://stifterverband.sharefile.eu/d-s516afb4e907b419485c1f053e8b3fcff>

steigern durch ihre Aktualität und direkte Bedeutung die Motivation der Studierenden. Die Datenbank soll zudem möglichst offen zugänglich sein und auch anderen interessierten Personen zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stehen.

Die Datenbank wurde von der DGVFM initiiert. Deren Ausschuss *Forschung und Transfer* verfolgt das Ziel, Daten aus verschiedenen Bereichen der Versicherungswirtschaft zu sammeln und für die Forschung nutzbar zu machen. Damit ist die Datenbank das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen der DGVFM und verschiedenen Versicherungsunternehmen. Während die Versicherungen jeweils einzeln die Daten bereitstellen, bereinigt die DGVFM die Daten, führt sie zusammen, addiert gegebenenfalls ein zufälliges Rauschen und ist verantwortlich für die Planung und das Management der Datenbank. Rechtlich wurde die Planung des Projekts von der Kanzlei Oppenhoff begleitet. Diese bringt die notwendige rechtliche Expertise mit, um sicherzustellen, dass die Datenbank die geltenden Regulierungsvorschriften einhält und gleichzeitig die Interessen aller beteiligten Parteien berücksichtigt werden.

3. Rechtliche Herausforderungen und Lösungen

Die Herausforderungen des Datenbankprojektes der DGVFM bestehen nur in geringem Umfang in technischen Fragen wie dem Datenabgleich, der Zuweisung von Identifikatoren, um die Daten auffindbar und wiederwertbar zu machen, oder dem Aufbau einer Infrastruktur für Speicherung und Datenaustausch. Ebenso ist der Zugang zu geeigneten Unternehmen durch die Mitglieder der DGVFM gegeben. Die Herausforderung besteht allerdings darin, dass bei der Erstellung einer versicherungs- und finanzmathematischen Datenbank verschiedene rechtliche Anforderungen einzuhalten sind. Für Forschende und Versichernde gleichermaßen ist es essenziell zu klären, welche Art von Daten ein Versicherungsunternehmen zu wissenschaftlichen Zwecken teilen darf. Dabei soll der Informationsgehalt der Daten auch nach umfangreichen Bereinigungs- und Anonymisierungsprozessen erhalten bleiben.

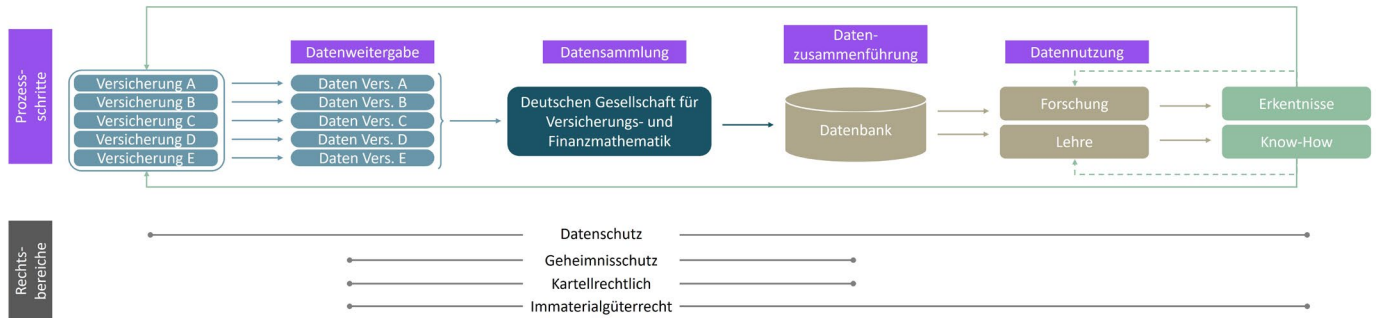
In diesem Zusammenhang ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu berücksichtigen. Die DSGVO gilt für die Verarbeitung personenbezogener, nicht jedoch anonymer Daten. Für die Forschung bleiben die Daten auch dann nutzbar, wenn der Personenbezug in den Datensätzen aufgehoben worden ist. Entscheidend ist daher die Frage, wann Daten gemäß DSGVO als anonymisiert gelten, sodass sie ohne datenschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und mit der Forschungsöffentlichkeit geteilt werden dürfen.

Das geplante Verfahren sieht vor, dass Versicherungen ihre Datensätze an die DGVFM übertragen. Dort werden diese Datensätze konsolidiert, rechtskonform angepasst und anschließend in einer Datenbank gespeichert, die für Forschungs- und Lehrzwecke zur Verfügung steht. Aus

diesen Projekten resultierende Erkenntnisse können wiederum den teilnehmenden Versicherungsunternehmen zugutekommen.

Abbildung 2: Prozess der Datenfreigabe zur -nutzung

Unternehmen stellen ihre Daten der DGVFM zur Verfügung, die diese sammelt, verarbeitet und in einer Datenbank konsolidiert. Dabei werden spezifische Rechtsvorschriften in verschiedenen Prozessschritten berücksichtigt.



Quelle: Eigene Abbildung.

Die Kanzlei Oppenhoff hat die DGVFM juristisch bei der Gestaltung des Datenbankprojekts beraten und die rechtliche Zulässigkeit geprüft. Im Verlauf des Prozesses sind vier Rechtsbereiche besonders zu beachten: das Datenschutzrecht, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Geheimnisschutz gemäß § 203 StGB, das Kartellrecht sowie das Immaterialgüterrecht, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Oppenhoff kam zu dem Ergebnis, dass das Datenbankprojekt rechtskonform gestaltet werden kann.

Im Folgenden werden diese vier Bereiche kurz erläutert und die Herausforderungen und Lösungsansätze dargestellt.

Datenschutz

Der Umgang mit personenbezogenen Daten in wissenschaftlichen Projekten erfordert eine sorgfältige Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die den Schutz persönlicher Daten in der Europäischen Union regelt. Im DGVFM-Datenbankprojekt war eine der größten Herausforderungen, diese Datenschutzbestimmungen einzuhalten, während gleichzeitig ein realistisches Bild der Versicherungswirtschaft zu gewährleisten ist. Die Anonymisierung orientiert sich am so genannten k-Wert. Je mehr Datensätze eine Äquivalenzklasse umfasst, desto höher ist dieser Wert. Ein steigender k-Wert verringert die Wahrscheinlichkeit, korrelierte Daten korrekt zu verknüpfen. Allgemein gilt, dass ein k-Wert von fünf oder mehr als hinreichend angesehen wird.

Herausforderung

Ein k-Wert von fünf ist in einem großen Datensatz, in dem sich auch Ausreißer befinden, kaum erreichbar ohne erheblichen Informationsverlust.

Lösungsweg

Wenn Forschungsdaten trotz Anonymisierungsversuchen noch identifizierbare Merkmale enthalten, gelten sie als pseudonym und somit als personenbezogen. Trotzdem können solche Daten für wissenschaftliche oder statistische Zwecke genutzt werden. Durch diese Einschränkung kann die Datenbank nicht mehr frei zugänglich genutzt werden.

Geheimnisschutz

Der Geheimnisschutz umfasst gesetzliche Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch. Im deutschen Recht wird dieser Schutz insbesondere durch § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt, der Berufsgeheimnisse schützt und Strafen für unbefugte Offenlegung vorsieht.

Daten aus Kranken-, Lebens- und Unfallversicherungen, die Rückschlüsse auf Versicherte zulassen, fallen unter diesen Schutz und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Herausforderung

Zwar wären anonymisierte Forschungsdaten nicht vom Geheimnisschutz betroffen, dann könnte aber der zuvor beschriebene k-Wert von fünf allerdings nicht gewährleistet werden.

Lösungsweg

In der ersten Phase des Datenbankprojekts werden ausschließlich Daten aus dem Bereich der Schadenversicherung genutzt. Wege zur Nutzung von Daten aus der Kranken-, Lebens und Unfallversicherung werden in der zweiten Phase intensiv juristisch geprüft. Um strafrechtliche Risiken bei der Umsetzung des Datenbankprojekts auszuschließen, müssen diese Daten gesichert anonym sein.

Kartellrecht

Das Kartellrecht umfasst gesetzliche Bestimmungen, die den Wettbewerb in der Wirtschaft regulieren und fördern. Es soll verhindern, dass Unternehmen ihre Marktmacht missbrauchen und den freien Wettbewerb einschränken. Die wesentlichen Ziele des Kartellrechts sind die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Monopolen und wettbewerbsbeschränkenden Praktiken sowie die Förderung von Innovation und Effizienz in der Wirtschaft.

Das Kartellrecht ist entscheidend beim Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, da sowohl das deutsche als auch das europäische Kartellrecht den Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen unter Konkurrenten untersagt.

Herausforderung

Angesichts der Tatsache, dass die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer der Plattform potenziell auf verschiedenen Versicherungsmärkten miteinander konkurrieren, ist es essenziell sicherzustellen, dass über die Plattform keine wettbewerbssensiblen Informationen geteilt werden.

Lösungsweg

Die DGVFM sammelt und verwaltet als neutrale Stelle Daten von mindestens fünf Versicherungsunternehmen, ohne Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zuzulassen. Bei sensiblen Preisdaten wie Prämienbestandteilen oder Rabatten wird es zusätzlich zur Anonymisierung auch eine Aggregation der Daten geben.

Immaterialgüterrecht

Das Immaterialgüterrecht, auch als geistiges Eigentumsrecht bezeichnet, umfasst die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von immateriellen Gütern, also von nicht-physischen Gütern, die durch geistige Leistungen entstehen. Diese Rechte gewähren den Schöpfern, Erfindern und Unternehmen exklusive Rechte zur Nutzung und Verwertung ihrer kreativen und innovativen Werke. Das Immaterialgüterrecht bezieht sich also auf den Umgang mit dem Urheberrecht und anderen Formen des geistigen Eigentums.

Herausforderung

Die DGVFM muss die rechtlichen Aspekte bezüglich der Eigentums- und Nutzungsrechte an den von den Versicherungsunternehmen bereitgestellten Daten klären und verwalten.

An den jeweiligen einzelnen Forschungsdatenbeständen der Versicherungsunternehmen und an der von der DGVFM gesammelten Gesamtmenge der Forschungsdaten bestehen wahrscheinlich gem. § 87a UrhG (Datenbankrecht) Ausschließlichkeitsrechte, da die Strukturierung und Aufbereitung der Daten eine wesentliche Investition erfordert.

Lösungsweg

Die DGVFM wird mit Versicherungsunternehmen Vereinbarungen treffen, um die in der Datenbank bereitgestellten Forschungsdaten für wissenschaftliche und statistische Auswertungen nutzbar zu machen, wobei die Urheberrechte der einzelnen Unternehmen gewahrt bleiben. Die Versicherungsunternehmen sollten der DGVFM (vorsorglich) das nicht-ausschließliche Recht einräumen, die Daten für diese Zwecke zu nutzen. Die DGVFM fungiert dabei als Hauptverwalterin der Datenbank und wird Lizenzvereinbarungen für Dritte festlegen, um Missbrauch zu verhindern und Haftungsfragen zu adressieren.

Das Datenbankprojekt der DGVFM verdeutlicht, wie eine Balance zwischen der Einhaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen und der Schaffung einer produktiven Umgebung für empirische Forschung und Lehre erreicht werden kann. Die rechtliche Analyse und die Implementierung spezifischer Anforderungen zeigen, dass trotz einem Verzicht auf umfangreiche Freigabe von Daten, das Projekt durch leichte Adaptationen umgesetzt werden kann und Forschung, Lehre und Praxis davon gleichermaßen profitieren können. Im Fall der DGVFM Datenbank betrifft dies insbesondere den rechtlich erforderlichen k -Wert, der in umfangreichen und komplexen Datensätzen mathematisch nahezu unerreichbar ist. Die DGVFM wählt einen etwas restriktiveren Ansatz als ursprünglich geplant und schafft dadurch, das Datenbankprojekt rechtskonform zu gestalten.

4. Übertragung des Modells auf andere Bereiche

Mit der Erstellung einer wissenschaftsöffentlichen Datenbank aus Unternehmensdaten leistet die DGVFM Pionierarbeit in vielen Bereichen, wie bereits die Notwendigkeit für die aufwändige juristische Klärung verdeutlicht. Für Projekte dieser Art gibt es bisher kaum etablierte Beispiele, besonders im Hinblick auf rechtliche Vorgänge, die durch ihre Transparenz und Zugänglichkeit als Orientierungshilfe dienen könnten.

Das Datenbankprojekt der DGVFM stellt mit seiner transparenten Vorgehensweise eine Pionierleistung dar. Für Forschungsbereiche, in denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen, bietet das DGVFM-Projekt wertvolle Einblicke, wie datenschutzrechtliche und ethische Bedenken adressiert werden können.

Bei der rechtlichen Einordnung dieses Projekts ist jedoch zu berücksichtigen, dass die DGVFM ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele in den Bereichen Wissenschaft und Berufsbildung verfolgt. Der Hauptzweck des Vereins liegt in der Förderung der Versicherungs- und Finanzmathematik und – in Zusammenarbeit mit Hochschulen – in der Förderung der wissenschaftlichen sowie beruflichen Ausbildung von Versicherungs- und Finanzmathematikern. Eine Anwendung dieses Ansatzes auf andere Fachgebiete und Organisationen erfordert entsprechende Anpassungen.

Jedes Forschungsfeld hat spezifische Herausforderungen und Anforderungen, die dazu führen können, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen implementiert oder bestimmte Daten ausgeschlossen werden müssen. Beispielsweise regelt das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz die Nutzbarkeit von Daten öffentlicher Stellen, während das Bundesstatistikgesetz Bestimmungen enthält, die die Verknüpfung von Daten verhindern können. Das geplante Forschungsdatengesetz könnte hier Abhilfe schaffen, indem es beispielsweise eine Beweislastumkehr einführt. Zudem könnte die Entwicklung und Implementierung von Standardverträgen mit präzisen rechtlichen Richtlinien ein entscheidender Schritt zur Vereinfachung des Datenaustausches und zur Erfüllung der Voraussetzungen für erfolgreiche Datenteilungsprojekte sein. Diese Verträge sollten

branchenspezifisch ausgearbeitet werden, wobei besondere Aspekte wie die Sekundärnutzung von Daten einbezogen werden müssen.

5. Chancen und Möglichkeiten des Datenteilens

Der europäische Gesetzgeber verfolgt mit seinen aktuellen Regulierungsbestrebungen eine breitere Verfügbarkeit von Daten. Mit der Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (kurz: Data Act) sollen Datensilos durch Datenzugangs- und Datenweitergabeansprüche aufgebrochen werden. Zusätzlich soll eine breitere Akzeptanz für mithilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführten Datenanalysen geschaffen werden, indem die KI-Verordnung der Europäischen Union den Unternehmen ein konkretes Pflichtprogramm auferlegt, das an das vom eingesetzten KI-System ausgehende Risiko gebunden ist. Das für Deutschland derzeit in Erarbeitung befindliche Forschungsdatengesetz wäre hier ein guter erster Schritt hin zu rechtlicher Klarheit bei der Nutzung von Forschungsdaten. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde ein solches Gesetz vereinbart, um Forschungsdaten effektiver nutzen zu können. Ein bereits stattgefundenes Konsultationsverfahren hat laut Bundesministerium für Bildung und Forschung den gesetzgeberischen Handlungsbedarf in den Bereichen Datenschutz, Zugang zu öffentlichen Daten und Forschungsk Kooperationen untermauert. Eine solche gesetzliche Grundlage, aber vor allem auch konkrete Initiativen wie die versicherungsmathematische Datenbank, ermöglichen eine stärkere Vernetzung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung durch Bereitstellung von qualitativ hochwertigen, relevanten Daten und einer Förderung der Zusammenarbeit von Forschung und Praxis.

Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft und damit einer Kooperation zwischen Versicherungsunternehmen und akademischen Einrichtungen macht Anwendungsbereiche sichtbar, verbessert den Wissenstransfer und fördert innovative Lösungen. In Folge einer optimierten Datenlage und -verfügbarkeit würden die FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable; deutsch: auffindbar, zugänglich, interoperabel, wiederverwendbar) durch deren konsequente Anwendung eine Stärkung erfahren. Damit steigt auch die Reputation der am Wissenschaftsstandort Deutschland erbrachten Forschung, die gleichzeitig einen Beitrag zu mehr Innovationen mit gesellschaftlichem Mehrwert erzielt.

Impressum

Herausgeber

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Baedekerstraße 1 · 45128 Essen

T 0201 8401-0 · mail@stifterverband.de

www.stifterverband.org
